jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/3/11 1Ob2/96

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.03.1996

Norm

WRG §22
WRG §38

Rechtssatz

Zwar findet auf die Bewilligung zur Errichtung von Brücken gemäß§ 38 WRG die Bestimmung des § 22 WRG keine Anwendung, Bewilligungen gemäß § 38 WRG sind aber schon nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen als "dingliche Bewilligungen" zu behandeln. Dementsprechend treten - kraft Erstreckung der subjektiven Rechtskraft - auf der Seite des Bewilligungsinhabers (sowie auch der Mitbeteiligten) die jeweiligen Rechtsnachfolger in die jeweils gegebene Rechtsstellung ein.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 2/96
  Entscheidungstext OGH 11.03.1996 1 Ob 2/96

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0102375

Dokumentnummer

JJR_19960311_OGH0002_0010OB00002_9600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at